

Abdruck Eines Commissarischen Schreibens vom 3. Februar: 1725.  
und zweyer an die Hohe subdelegirte Commission vom Collegio  
Administratorum, unterm 20. Februar: und 13. Mart: 1725. abgelaßenen  
Schreiben. Den gebrauch der Landschafftlichen Miltz außerhalb der Stadt  
Embden, betreff. : Emden in Collegio Provinciali den 13. Mart: 1725.

Appelle, Heinrich Bernhard von dem; Payne, T.; Rehden, Coop Ibeling von

HZ: 2 Bud.Ded.109(45)

[https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest\\_cbu\\_00032913](https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest_cbu_00032913)

urn:nbn:de:urmel-8262737a-d7c0-48f0-a1ba-79b060400809-00018738-013

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>



## Abdruck

Eines Commissariſchen Schreibens vom 3. Februar:  
1725. und zweyer an die Hohe ſubdelegirte Com-  
miſſion vom Collegio Adminiſtratorum, un-  
term 20. Februar: und 13. Mart: 1725.  
abgelassenen Schreiben.

Den gebrauch der Landſchaftlichen Militz auſerhalb der  
Stadt Emden, betreff.

Wohlgebohrner, Hoch und Wohl-  
Edele, auch Achtbahre,  
Hoch- und vielgeehrte Herren;

**W:** Wohlgebohrn: und denenselben iſt dennoch erinnerlich, was  
Ihnen unterm 20 Januarii jüngſtlin, wegen des gebrauchs der frem-  
den Militz, vor eine Inhibition bey 800 Goldſt: geſchehen.

Wir haben aber mit äußerſter Befremdung vernehmen müſſen, daß dar-  
gegen am 1. hujus von der Emden Stadt Guarniſoen in die 250 Mann nach Lehr  
abgeſchicket worden, und weiſet die beyliegende Regitracur ſub A. mit meh-  
rern, wie verächtlich die von der Kayſerl: ſubdelegirten Commiſſion, an die  
Commandirende Officiers erlaſſene ſchriſtliche Verwarnung ſub B. bey deren  
Inſinuation, von denenselben gehalten worden. Nun bleibet zwar dieſes zu  
derer Freveler beſondern verantwortung ausgeſtellet; wir hätten Uns aber  
zu Ihnen dergleichen wieder die klahren Accorden lauſſenden Extremitäten  
um ſo vielweniger verſehen, da wir nicht nur unſers Ohrts, umb Sie in  
der Güte noch zur gebührenden ſubmiſſion zu bewegen, und die Kayſerl: al-  
lergerechtere intention, ohne zuthuung einiger Militairiſchen Execution, zu  
erreichen, mit aller nur erſinnlicher moderacion verfahren, ſondern auch Sie  
Selbſt noch vor kurzen bey Ihrer Fürſt: Durchl: auf gütliche Tractaten an-  
getragen, und Uns umb deren Beförderung erſuchet, inmaßen Wir auch  
ſolches würdlich an Ihre Fürſt: Durchl: nochmahls gelangen laſſen, zu-  
mahln auſer dem vermöge des Haag: Vergleichs de an: 1603. die Emdiſche  
Guarniſoen bloß innerhalb der Stadt, und nur zu Bewahrung derſelben wie-  
der allen äußerlichen überfall und innerlichen Aufruhr, gebrauchet werden  
ſoll, ſolches auch, und daß hierüber, angeregte Guarniſoen auſer der Stadt  
ohne expreſſen Conſens des Landes: Herrn und der geſamten Öſtfriſchl: Stän-  
den nicht gebrauchet werden ſolle, in der Staatl: Reſolution de an: 1619 S.  
2 & 3. feſt geſtellet worden; Mit dem ausdrücklichen Anhang, daß ſonſten  
ſo gleich die Guarniſoen ſelbſt vor caſſiret gehalten werden ſolle; Gleich wie  
nun dergeltalt die Schuld von dem traurigen Erfolg, und dem dabey ver-  
goßenen Menſchen-Bluth, auf Dieſelben neſt Bürgermeiſter und Rath zu  
Emden redundiret, da Sie nicht allein hierunter denen angezogenen Accor-  
den, und beſagter Raht hierüber dem an: 1620. ausgeſtelleten verbündl: Re-  
vers, ſo aperte contraveniret, und die Guarniſoen gegen ihre Pflicht zu handeln

¶

ver.

( 2 )

verleitet, sondern auch durch dieselbe die Fürstlich-zu verhütung aller Unordnung, abgeschickte Militz so freventlich anzugreifen lassen; Also wird, nebst ausdrücklichen Vorbehalt derer hiedurch und sonst verwürckten Straffen, Ew: Wohlgeb: und denenselben hiemit bey 1000 Ggl: Straffe, so in casum contraventionis von Ihnen unnachbleiblich eingebracht werden sollen, auferleget, dergleichen Ausschickung der Emdischen Garnisonen führohin weder vor sich selbst zu unternehmen, noch auf Requisition an Burgermeister und Rath zu Emden, oder sonst zu veranlassen. **Murich den 3. Febr. 1725.**

**Königl: Pohln: und Churfürstl: Sächß: auch Hochfürstl: Braunsch: Lüneb: zur Kayß: Commission subdelegirte Räte,**

und

**Unserer Hoch-und vielgeehrten Herren  
Dienstbereitwillige  
( unterstund )**

**George Gottlieb Ritteren.      Johann Joachim Röber.**

( Inscriptio )

**Denen Wohlgebohrnen, Hoch-und Wohlledlen, auch Achtbahren Herren, Bernhard Heinrich von Appel, Thomas Payne, Warner Ter Braeck und Coop Ibeling von Rehden, als Bormaligen Administratoribus &c.**

**Unsere Hoch-und vielgeehrten Herren.  
Emden.**

Die Beylagen sind bey dem Fürstl: Edict vom 14 Febr. 1725, abgedruckt zu finden.

**An die Römisch-Kayserl: und Cathol: Mayst: zu der Ostfriesischen Landes-Differentien Allerhöchst-verordneten Commission, Allerhöchst-und Höchst-verordnete Königl: Pohln: und Churfürstl: Sächß: auch Hochfürstl: Braunsch: Lüneburg: subdelegirte Herrn Räte**

**Wohlgebohrne,  
Sonders Hochgeehrteste Herren.**

Was Ew: Wohlgebohrn: wegen des Gebrauchs der Landschafftlichen Militz, unterm 3. dieses, an Uns wollen abfertigen lassen, solches haben Wir mit schuldigstem respect, daraus, mit mehreren ersehen.

Es wird Uns verhoffentlich erlaubet seyn, darauf zu repräsentiren; welchermaßen Wir nicht begreifen mögen, mit welchem Fuge von dem Gebrauch der fremden Militz, eine folge, auf den Gebrauch der Landschafftlichen Militz, gemacht werden könne, also, daß wenn jener gebrauch verbotnen, auch dieser

dieser nicht erlaubt sey, da ohne einzige Anführung, der unterscheid zwischen beyderley Gebrauch, aus vielen Considerationen leichtlich zu concipiren.

Daß aber dem Landschafftlichen Collegio erlaubt sey, bey Administration der gemeinen Landes-Mittelen, und was davon dependiret, sich der Landschafftlichen Militz zu bedienen, wenn von Seiten des Landes-Fürsten Durchl: entweder die Accorden-mäßige Assistenz nicht will geleistet, oder gar das Collegium in seinen Verrichtungen gehindert werden, solches haben Ihre Kayserl: Mayst: Selbst deutlich genug Allergnädigst declariret.

Denn ob man zwar an Seiten Sr: Hoch-Fürstl: Durchl: den 1 Febr: 1723. bey dem Höchst-preislichen Reichs-Hofrath Klagen laßen, daß man Ständischer Seiten, zu Eintreibung der ausgeschriebenen Schatzungen die würdliche Execution vorgenommen, und zu solchem Ende 100 Mann, von der Linder Guarnisonen, auf das platte Land geschicket, auch nebst andern vermeintlichen Excessen, ein Mann Tod geschossen, und darüber nach dem Anschluß num: 1. ein vorum ad Imperatorem resolviret worden; So haben dennoch Ihre Kayserl: Mayst: sothane eingeklagte durch die Landschafftliche Militz bewirkete Execution, nicht nur nicht allerhöchst misbilliget, sondern hingegen allergnädigst approbiret, da in der Allerhöchsten darauf erfolgten Kayserl: Resolution vom 11 Jun: 1723. §. 2. über das Executions-Werk sehr nachdrücklich allergnädigst declariret worden.

„ Gleichvöll der von Land-Ständen eligirten, und von ihrem Fürsten ge-  
 „ bührlich beayndigten und confirmirten Administratoren, vermöge der Ac-  
 „ corden, und allen herkommlichen Landes-Verfassungen allein, und ohne  
 „ einigen Eintrag, zusiehenden ungesperzten Ausschreib- und Eintreib, auch  
 „ ruhigen nützlichen Verwaltung, aller von der Landschafft ordentlich be-  
 „ willigten Schatzungen und Collecten dadurch nichts benommen, und durch  
 „ aus unabbrüchig.

Nichtweniger in dem Decreto an die Ordinair-Deputirte und Administratores, vom 11 Junii 1723. die durch fremde Militz vorgenommene Execution zwar als etwas unzuläßiges angemercket, die Execution aber, welche man durch die Landschafftliche Militz vollstrecket, mit keinem Buchstaben berührt worden; Zum unverwerflichen beweiße, daß dieselbe ob laut der vorangezogenen allerhöchsten Resolution, wo nicht ausdrücklich wenigstens tacite, die Kayserl: Allergnädigste approbation erhalten.

Bey so bewanten dingen, und da so wohl nach dem zur nachricht num: 2. apponirten II artic: der durch die Landes-Herrliche Autorität Selbst, publicirten Executions-Ordnung, dem Collegio nachgelassen, bey eräugeten oppositionen von Städten, Flecken, Communen, Dörffern, oder sonsten jemand, von den Renienten, den veruhrsachten Schaden de facto und NB: nach Beschaffenheit der Sachen abholen zu laßen, und wozu man dienliche mittelen, als die gewafnete starke hand, supponiren muß, sondern auch besagtes Collegium, im fall der verwegerten Landes-Herrlichen Assistenz, nach dem klahren Buchstaben des 8 art: und der darauf ertheilten Resolution Final-Recessus de Anno 1663. cap: 2. vom Collegio der Administratoren num: 3. befüget ist, desfalls Statische so dann nach dem 3 art: cum Resol: Emdischen Landtags-Schlusses de Anno 1618. cap: vom Collegio Administratorum num: 4. selbst zu maintenance der Justiz bey dem Hoffgericht, umbwie viel mehr dann die Ständische Trouppen, zu gebrauchen, mithin, indehm dem Collegio oder der Landschafft bey dem Collecten-Werk, von dem Landes-Herrn, als in einem Reservato libertatis, kein Eintrag geschehen soll, man gahr wohl berechtiget, aller Gewalt-treibung, und Stöhrung sotha-

ner Freiheit zu widerstehen, und dieselbe zu defendiren. Interdum enim in uno Regno Rex diversas personas sustinet, si nimirum ipse partem summi Imperii habeat, partem alteram populus aut Senatus, ut in mixtis sit rebus publicis. Hinc recte Judicavit H. Grotius lib: 1. de I. B. & P. cap: 4. §. 12. Regi in partem non suam involanti, vim Justam opponi posse, quia eatenus Imperium non habeat. Idq; etiam locum habere, etiamsi dictum sit, belli potestatem penes Regem fore: hoc enim de bello externo intelligendum, cum alioqui quisquis Imperii summam partem habeat, non possit non jus habere eam partem tuendi. Schreibet der Herr

Hertius vol: 1. opusc: Dissertat: de uno homine plures sustinentes Personas. S. 10.

So werden Verhoffentlich Ew: Wohlgebohrn: kein crimen daraus machen wollen, daß man sich in possessione vel quasi, auch manu militari zu defendiren getrachtet, ohne jemand darunter zu beleidigen. Denn ob, und wie weit die Landschafftliche Militz außer der Stadt Emden, ohne consens des Landes-Herren gebrauchet werden können? darüber wird das alte herkommen und observantz, da diese Leute von zeit zu zeit ohne des Landes-Herren vorwissen und Bewilligung, in verschiedenen Fällen gebrauchet worden, den Ausschlag geben, und allensals diese frage ordentlich nachdem Partheyen zulänglich gehöret, wird ausfündig gemacht, inzwischen die Landschafft oder wir in possessione vel quasi, die Landschafftliche Militz zu gebrauchen, nicht werden turbiret werden müssen. Nemo enim ideo possessione vel usu rei decedere cogitur, quod alter ipsi controversiam movet, nec iudex prohibere potest, ne quis imposterum uratur, sed ut cuiquam interdicitur usus vel possessio, opus est plena causae cognitione, quâ sine nemo ista est privandus: Secus si fiet processus, ab Executione inchoatur, seu inauditi fit condemnatio & processus iudiciarii perversio, per quam qui possidet, in eo contra jura mundi actoris partes suscipere cogitur. Unde dubitandum non est inhibitionem talem quae ob actionem, vel querelam alterius impedit usum, quem quis antea habuit, esse injustam & nullam, quamdiu nondum plene discussa est super possessione controversia.

Mcv: part: 1. decis: 27.

Welche vernünfftige lehre pro statu causae umb so vielmehr wird platz greiffen müssen, je klarlicher von Kayst: Mayst: das Gravamen wegen des Gebrauchs der Landschafftlichen Militz, obangeführter-maßen nicht a:rendiret, und je weniger man weiß, daß von Seiten Sr: Hoch-Fürstl: Durchl: daselbe vor einer Hohen Commission erwiedert worden, sondern allem Ansehen Ew: Wohlgeb: gefällig gewesen, proprio motu, ein Verboht ausgehen zu lassen.

Daß aber Ew: Wohlgebohr: an die Commandirende Officiers erlassene schriftliche Verwarnung sub B. verächtlich tractiret, und die Fürstl: zu verhütung aller Unordnung nach Lehr abgeschickte Militz von der Landschafftlichen Soldatesque freventlich attaquiret worden, daran sind wir so viel das erstere betrifft so unschuldig, als vielmehr die Commandirende Officiers ausdrücklich instruiret worden, daß Sie, wenn Ihnen, von einer Hohen Commission etwas sollte insinuiret werden wollen, solches an gehörigen Ohrt, mit allem respect und gehöriger Bescheidenheit verweisen sollten, und wir nimmer glauben können, daß die ermelte Officiers ihre Instruction nicht solten beobachtet haben, auch ohne das dieselbe unglückselig seyn müssen, wenn  
Sie

Sie nach eines Fürstl: Boigten Relation, und eines Fürstl: Amtmanns An-  
notation als die registratur sub A. und also respective nach dem gegentheiligem  
selbsteigenem zeugniß einseitig solten beurtheilet werden; Zugeschweigen die  
registratur, von der Verwarnung einer Hohen Commission gar keine meldung  
thut.

Gleichermassen das zwenste anbelangend, es so weit gefehlet, daß die  
Landschafftliche Miliz, die Fürstl: zu verhütung aller Unordnung abgeschick-  
te Miliz, freventlich attaquiret, daß vielmehr nach allen eingezogenen, und  
zur allerhöchsten Kayserl: Judicatur gestelleten, glaubwürdigen Nachrichten,  
diese Miliz ohne die geringste Ursache, da derselben keine Hinderung gesche-  
hen, und wohl versichert waren, daß ihnen kein Finger würde gekränkert  
werden, auf die Landschafftliche Miliz mit 2. Canonen zu erst gefeuret, und  
theils gefallene Leute, welche etwa mit dem Tode gerungen, wie sie keinen  
widerstand gefunden, brutalement, auf der Erden liegende, ermordet, und  
solchergestalt, ehe und bevor, auf die Miliz mit 2. Canonen gefeuret, und  
einige Leute schon erschossen gewesen, dieselbe nicht einmahl zur unschuldigen  
nothwehr laut attestati num 5. geschritten; auch die sich zu selbiger gesellte  
Leute einige Plünderung angestellet, und Unordnung mit Unordnungen ge-  
häufter worden, dergestalt, daß denen guten Einwohnern zu Lehr, zittern  
und zagen ankommen, und viele von dannen geflüchtet, und ihre pretiosa  
anderwärts bringen lassen müssen.

Wie gerne wir indeßen unseres Ohrts, von allen Unternehmungen, wel-  
che nur den geringsten misfälligen Schein haben, abtrahiret, solches kön-  
nen wir der unpartheyischen raisonnablen welt, gar wohl beglauben, es ist uns  
aber vernünftiger weyse nicht zuzumuthen, daß Wir denen Ständen und  
Uns auf Ewig præjudiciren sollen.

Erw: Wohlgebohrn: haben wir obiges alles gehorsamst vorstellen und bitten  
sollen, diesfalls nicht weiter in Uns zu dringen, sondern vielmehr den Ver-  
boht aus obangeführten Ursachen hinwegwiderum aufzuheben.

Wir bitten darum in schuldigster Ergebenheit, und verharren gleichmäsig

Erw: Wohlgebohrn:  
Unserer Sonders Hochgeehrtesten Herren  
Gehorsamste

Die Administratores der gemeinen Ostfriesischen Lan-  
des-Mitteln

Quorum nomine

( unterstund )

Emden in Collegio Provin-  
ciali den 20. Febr: 1725.

H. B. d. Appel.  
T. Payne.  
C. I. von Rehden.

( inscriptio )

Ihro Römisch-Kaysert: und Cathol: Mayst: zu der Ostfriesischen Lan-  
des-Differentien Allerhöchst-verordneten Commission, Allerhöchst-und  
Höchst-verordneten Königl: Pohln: und Churfürst: Sächß: auch Hoch-  
fürstl: Braunschweig-Lüneburg: subdelegirten Herrn Råthen.

Unsers sonders Hochgeehrtesten Herren

Aurich

B

Beilage

( 6 )

## Beylagen.

Num: 1.

Extractus Reichs Hoffraths Protocolli vom 22.  
Febr: 1723.

Zu Ostfriesland Fürst Ctr: die Fürstl: Ostfr: Land: Stände, in pto: cassati Conservatori in specie den König in Preussen als Chur: Fürsten zu Brandenburg betr: live Herr Georg Albrecht, Fürst zu Ostfriesland, in Litteris ad Imperatorem sub dato 11. xbris & pto: 8 Jan: nup: conquerendo über die in seinen Land ja selbst eigener Residentz dero Bediente durch die Königl: Preussische Trouppen beschene unerhörte Betrohung Militairischer Execution, bittet allerunterthänigst umb ertheilung schleunigster Rettungs: Mittel. appon: num: 381. usq; 396.

Idem Herr Georg Albrecht, Fürst zu Ostfriesland in aliis Litteris ad Imperatorem sub dato 22. Jan: nup: & pto: 1 hujus exponendo was gehalten zu eintreibung der zur Ungebühr ausgeschriebenen Schakungen die würckliche Execution vorgenommen, und zu solchem Ende de 100 Mann von der Emden Garnitonen auf das platte Land geschicket, auch nebst andern Excessen ein Mann auf dem Dorf Ditzum Todt geschossen, und andere mehr bleisset worden wären, bittet ihme, seinen Bedienten und getreuen Unterthanen, mittelst kräftigen Kayf: verordnung die Kayf: Protection, und andere rechtliche Hülffe schleunigst angedeyhen zu lassen. appon: Lit A usq; E.

Idem in postscripto ad Imperatorem sub dato & pto: eodem berichtet die durch den Königl: Preussischen Obrist: Lieutenant von Fridach veranstaltete Execution, mit gehörschamster Bitte sothanen gewaltthätigkeiten durch schleunige hülffe vorzubeugen. appon: Lit F,

Abolvitur relatio & Conclusum.  
Fiat votum ad Imperatorem.

Frantz von Höffener mpp.

Num: 2.

Extractus Collegii Executions: Ordnung. art: 11.

Wann Sie aber der Gräflichen Beamten, Boigten und Aufkündigern hülff gebrauchen müssen, alßdann sollen sie denselben nach Anzeige der Niedergerichts: Ordnung begegnen, und sich von der Partthey, so executiret wird, bezahlen lassen, wie dann auch, wann einige Stad, Fleck, Commun, Dorf, oder sonst jemand, er sey auch wer er wolte, sich der Execution widersehen möchte, sollen nicht allein dem Executori sein Execution: sondern alle darauf gelauffene Schaden und Interessen, der Landtschaft und dem Executori von den verursacheren gebüßet, abgestattet, bezahlt, und solches, auf Verordnung der Administratoren, ihnen de facto und nach Beschaffenheit der Sachen abgeholt werden.

Num: 3.

Extractus Final: Reccess: de Anno 1663. Cap: vom Collegio Administratorum. Art: 8.

Ofwel de Collecteurs der Imposten, in haer Offcie, Specialyck by visitatie van Frauden, niet en mogen werden verhindert, of ook de Pacht: Lyffe in enige maniere niet en mach werden tegen gegaen, Syn Hoch: Grl: Gen: wyles Graef Ulrichs Mand: van den 16. April: 1631. Embd: Reccess: 6. 5. art: 9. So geschiet nochtans overal niet alleen het contrarie, maer het en kan ook

in dat Fredeborger Ambt, geen Collecteur syn Officie verrichten, of de Collecten naer inhoud van de Lyften invorderen, sulcx, dat de Imposten aldaer niet naer de Lyfte, maer in genere moet verhuurt werden, tot groot nadeel der Stende, angefen daerdoor de Imposten alle halve jaeren maer 1300. gulden opbrengen, sullende anders ten weinigsten Vyf à Ses duylend guldens opbrengen kunnen, alle uyt manquement der Amtlayden, dewelke de Collecteurs niet en willen de hand bieden, of ook de schuldige straffen.

## Op 't 8. Resolutie.

Alle de Beamten, als mede die van de Adelycke ende particuliere Heerlykheden, sullen ten Anfanc van haere Bedieninge ook in specie Eedt moeten doen, van dat sy d' Heeren Administratoren in haere bevelen toe uytvoering van de Pacht-Ordnung, als mede de Pachters ende Executeurs, in haere Executien sullen assisteren ende behulpich sijn, en wanneer die voorl: Beamten van de gem: Administratoren aangemaect werden, om de Executien aen de Pachteren en desselfs Borgen, over 't invorderen van haere beloofde Pacht-Penningen in 't werk te stellen, ende deselve by suspicie van ontvluchtinge te apprehenderen, sullen 't selve unweigerlik hebben te doen, doch indien onverwacht, sulx blycklyck werd nagelaten, sullen de meergemelte Heeren Administratoren daer toe mogen gebruiken twee à drie Soldaten van haer Ho: Mo: Garnisoen binnen Embden, die den Commandeur in der Tyt by desen gelast werd, te laten volgen;

## Num: 4.

Extractus Emder Landtages-Schlusses de Anno 1618.  
Cap: vom Collegio Administratorum art: 3.

Bermöge des 14. art: cap: 2. Emdischen Recesses de Anno 1606. dem Collegio gemeine Vaterlands angelegene Sachen anzuvertrauen, in Betrachtung die Stände nicht jederzeit zusammen kommen können, und gleichwohl nöthig, daß jemand seye, die inmittelst der Ständen Gerechtigkeit in acht haben, und darzu die Beschwerten ihre zussucht nehmen mögen, dergestalt und also, das nach Anweisung Emdischen Recess art: 6 & 14. cap: 2. und art: 1. cap: 5. diesem Collegio breiter Macht und Gewalt, insonderheit zu Unterhaltung der Verträgen, notorias contraventiones abuschaffen, und der Ständen intention des 27. art: Osterhus: Acc: zu werck zu richten, und einen jeglichen zu seinem erstrittenen Rechten getheilig zu verhelffen, aufgetragen und gegeben werden, wozu die kosten excommuni Erario zu nehmen; und da es nöthig, jederzeit so wohl mit der Execution contra contumaces, in Bezahlung ihrer schuldigen Gelderen, als zu verrichtung ihres Amts, aus dem Garnisoen Soldaten, mit consent eines Ehrbahren Rahts gebrauchet werden mögen.

## Op 't 3. Resolutie.

Hoe die geallegerde Articulen van 't Emdische Reces te verstaan sijn, hebben Ha: Ho: ende Mog: by vercheidene resolutien, te weten van den 22. Jan: 1611. van den 3. Aprilis 1613. ende by de Uyt-Sprake van den 12 Juny 1619. mitsgaders die confirmatie, daerop gevolgt, tot genoechdoen verklaert, waerby het gelaten werd. Dann alsoo den Stenden daeran gelegen is, dat de Accorden ende Verdragen niet en werden gecontraveneert, sullen dieselve by provisie ende tot dat anders sal sijn geordonneert, den Ordinaris Gedeputeerden den Last mogen gedragen, dat sy in absentie van de Stenden, so daer eenige Klachten van Contravention mochten voorvallen, dieselve sullen mogen remonstreren ter plaetse daer sulx sal behooren, om afschaffinge van deselve te verlooeken, gelyk ook die Stenden denselven Gedeputeerden sullen mogen belasten, om hun te reprazentieren, in cas den Heere Grave vant Hofgerichte naer d' inhoudten vant geallegerde 27. artic: Oolterhuysischen Verdrags, vermaent sijn, om die Sententien te doen, ofte te laten effectueren, evenwel in gebreke bleve 't selve te doen, in sulcker voegen, dat in absentie van de Stenden sich 't Hofgerichte sal mogen adresseeren an dieselve Gedeputeerden, dewelke uyt den Name van de Stenden den Voorl: Hofgerichte tot handhoudinge van goede Justitie ende desselfs autoriteyt, sullen mogen assisteren, na dat die gelegenheit van Saeken sal verreichen, en daerto employieren den Commendeur over 't Volck van de Heeren Staaten Generael binnen Emden liggende, ofte in absentie van denselven ymans anders by haer Ho: ende Mog: te authoriseren, die geïnstruert sullen wesen, haer in desen die sterke Hand te bieden, mits dat sy Ha: Ho: ende Mog: daervan sullen advertieren.

Wir nachgeschriebene Hinrich Bugner Weinverlaser oder Koyer, so dann Remmer Harmens und Jan Jacob Muller als Pfacht-Commiss: Bugners diener, Uhrkunden und attestiren der lieben Wahrheit zu steur, daß wir mit Not: Hans Paul van Santen den 2. hujus mit der Psegelung zu Lehr für dem Neuen Pfachter Bugner ein Anfang gemachet hätten, ehngesehr 12. Uhr oder ein wenig hernacher, sind wir mit 25. à 30. gemeinen und Fend: Möller nach die so genante Pseffer-Gasen, umb die bereits angefangene Psegelung ferner zu verrichten, gesangen, bey Frau Poppings Haus, oder ohngefehr bey dem Comtoir kommande gefunden, daß wohl 100. Soldaten und 500. Bauern von Er: Hoch: Fürstl: Durchl: und 2. Canons mit Schraat geladen, bey dem Prins da stunden, worauf Fend: Möller mit sein Volk und Uns, Halte gehalten, und nachdem Fend: Möller solches an den Herren Capitains beklagt machen ließe, ist Herz Capitain Andree und Cramer mit ohngefehr 100. Mann, umb ihm zu secundiren, gekommen, worauf Fend: Möller ein Unter-Officier an die Hoch: Fürstl: Officiers schickte, und wie man nicht anders weiß, durch ein Courier Fürstl: Seite in Antwort ertheilen lassen, daß Sie es nicht zustehen könten, daß die Psegelung ferner verrichtet würde, worauf Capir: Andree und Fend: Möller ein wenig ihre Volk avanciren ließen, haben die an Fürstlicher Seite ihre Canons abschiesen, und durch ihre Soldaten gleich darauf feur geben lassen, welches an Ständischer Seiten als zuerst ataquirt seynde, defendendo gleich mit feur geben, beantwortet worden, und sind nicht allein 3. Todten, sondern 13. Gezwetzte gekommen, und diejenige so nicht recht Todt wären, haben die Fürstl: Soldaten mit ihre Bajonetten selbige noch ferner auf eine Mordische art und weise Todt gestochen, welches bey auskleidung derselben, mit mehrern besunden worden; Und weilten nun von diesem verlauf ein attestatum verlangt wird, so haben wir solches nicht wegeren mögen, sondern unter Unser eigenhändiger Subscription bekräftiget. So geschehen Emden den 16. Febr: 1725.

( unterstund )

Hinrich Bugner Wynverlater.  
Remmer Harmens Colleg: Botte.  
Johann Jacob Muller.

L. S.  
Not.

H: P: v: Santen Imp: Auth: Not: Publ: ad hunc actum  
specialiter requisitus scrips: in fidem praemissorum subsc:  
& subsignavit mpp:

An die Römisch-Kays: und Cathol: Mayst: zu der Ostfriesischen Landes-Differenzen Allerhöchst-verordneten Commission, Allerhöchst- und Höchst-verordnete, Königl: Pohln: und ChurFürstl: Sächs: auch Hochfürstl: Braunschw: Lüneburg: subdelegirte Herrn Rätthe.

Wohlgebohrne,  
Sonders Hochgeehrteste Herren!

§. 1. Was Ew: Wohlgebohr: Unseren Hochgeehrtesten Herren, wir wegen des Gebrauchs der Landtschaftlichen Militz, unterm 20. Febr: nächstin vorstellen müssen, solches wird derselben annoch in Hochgeneigtem Andencken ruhen.

Ob wir nun zwar vermeynen, den Frieg, und die Nothwendigkeit, die Landtschaftliche Militz, zu maintien des Collegii, und dessen Verrichtungen, zu gebrauchen, angewiesen zu haben; So sind wir dennoch genöthiget worden, zu beybehaltung der Ständischen Gerechtahme, und zu Rettung unserer Unschuld, wieder das, wegen des Gebrauchs der besagten Militz, hin und wieder im Lande publicirtes Hoch: Fürstl: Edict vom 14. Febr: jüngst, mit vorbehalt alles unterthänigsten respectu gegen des Landes: Fürsten Durchl: das dienliche, zu repraesentiren.

§. 2. Allerhöchderst dann muß es diejenige, welchen Gott die Erkänntnis gegeben, daß Sie ihr wahres Heil, und Interesse, begreifen können und wollen, sehr bekümmern, daß

daß es so weit in Ostfriesland gekommen, daß man öffentlich sagen und mit der That beweisen dürfte, gehalten das zu erhaltung gutes Friedens und Regiments angeordnete Ostfriesische Hofgericht, damit ein Ostfriesischer Landes-Herr, nach dem dürren Buchstaben art. 13. Decreti Casarci vom Jahr 1589. männiglich, so das begehret, und Nothdürftig ist, beyde in Pein- und Bürgerlichen Sachen Justitiam administriren, und wiederfahren laße, wie Sie das vor Gott dem Allmächtigen, und der Kayserl: Mayst: auch gemeinen ihren Land-Ständen zu verantworten getrauen, nur allein in Privat Justitiz Sachen, und keinesweges wenn etwa die gute Eingesehene, von den Fürstlichen Beamten, Officianten, und Dienern, wieder die Accorden, und insonderheit wegen der prestationen, wieder den Specialis Accord de Anno 1611. beschweret werden, zu urtheilen und zu erkennen habe: Allermassen es Land-kündig, daß man in diesen beschwerlichen Tagen, wieder verschiedene Eingesehene, der Hoffgerichtlich in inhibitionen ohnerachtet, fast gewaltsahme Execuciones vorgenommen, da man unter andern zu Decern des Ordinaires-Deputirten Dirck Schweers Mutter-Haus, mit gewaltsamer hand, als wenn alles umbgebracht werden solte, angefallen, alles was Nageloh gewesen, und einige moventia weg genommen, auf die Festung Strickhausen gebracht, am Sonntag darauf, wie solches am Sonn-Abend vorher verübet, den Verkauf der weg genommenen Gütern publiciren, und am folgenden Tage dieselbe so gleich verkauffen laßen.

§. 3. Diese und dergleichen Drangsalen, mögten die gute Eingesehene gegentwärtig erdulden, und hoffen zu Gott und Ihro Kayst: Mayst: daß ihnen endlich eine Errettung wiederfahren werde: Da aber das Fürstliche Ministerium, unter Ihro Durchl: Hohem Nahmen, Selbst in Sachen, welche die Verfassung, Accorden und Verträge, des Landes betreffen, sich gleichsam Selbst recht spricht, und ohngeachtet man Selbst Hochfürstl: Seiten verschiedene puncten zur Allerhöchsten Kayserl: Decision gestellet, und eine Hohe subdelegirte Commission dieselbe zur Untersuchung, und Erkenntniß gezogen, dennoch darinn procediret; So kan man nicht zweifeln, Erw: Wohlgebohrn: werden dergleichen Unternehmungen Einhalt zu thun, Sich Hochgeneigt gefallen laßen.

§. 4. Gleich nun angewiesener massen, des Landes Fürsten Durchl: bey Ihro Kayst: Mayst: über den Gebrauch der Landtschafftlichen Militz außerhalb der Stad Emden, den 1. Febr. 1723. dero klage einführen laßen, und selbst in dem eingangs gedachten Fürstl: Edict wollen angeführet werden, daß eine Hohe subdelegirte Commission dieserwegen an Uns, und die Stad Emden vorläufig das nöthige habe gelangen laßen, mithin auf die Allerhöchste Kayserl: Judicatur provociret worden: So stellen Erw: Wohlgebohrn: wir zur Hocherleuchteten Beurtheilung anheim, wie es zu begreifen, daß die nach Lehr commandiret gewesene Capitains und andere Officiers, dieser Sachen halber vor der Hoff-Canzley citiret werden mögen, und wie Ihro Durchl: resolviren können, darüber ein der Allerhöchsten Kayserl: Judicatur vorgreifendes Edict, publiciren zu laßen, und zwar dergestalt, daß Nothwendig vieles unschuldiges Blut ohne Noth vergossen werden müste, wenn die Eingesehene gezwungen, solchem Edict nachzuleben: Denn leichtlich zu erachten, daß sich keine Militz als Uebelthäter und Delinquenten werden tractiren, sich bemächtigen, und Gefangen nehmen laßen, ohne Leib und Leben zuvor zu wagen, und solchen die sich zu Ihnen nöthigen, nach allen Kräften zu widerstehen.

Es ist solches Edict umb so viel unbilliger zu achten, als man vorgeben wollen, daß die Stad Emden sich Contractis-weise solle verbunden haben, die Emdische Garnison nicht außerhalb der Stadt zu gebrauchen, oder gebrauchen zu laßen; Angesehen es etwas unerböttes, daß ein Contractant den Contract allein erklären, und dem anderen Befehle vorschreiben wolle, wie er denselben halten solle. Man solte meinen, daß beederseits Partheyen dazu geböreten, wenn man über einen Contract etwas auskündig machen wolle, oder aber der gebührende Richter müste, die darab entstandene Streitigkeiten decidiren, das angezogene Verfahren aber ist damit nicht einstimmig, und vielweniger nach dem 47. art. Concordatorum zu Justificiren: da es heist: wie dann auch ferner unsere Getreue Land-Stände und Unterthanen, sich bekem gegen Uns gewislich versehen sollen, daß wir, durchs aus nicht gemeinet, jemand was Würden, Standes, oder Wesens der sey, in Unseren Selbst eigenen, so wenig, als in Partheyen Sachen, ungehöret, und unerlangten unpartheyischen Rechts, an seinen Gütern, Recht und Gerechtigkeit, deren possession rel quasi, wieder recht, zu torbiren, vielweniger zu entsetzen.

§. 5. Anbelangend die Sache selbst, da haben wir dero Grund, im Unseren gehorsamsten Schreiben vom 20. Februarü jüngst angewiesen, und können ferner nicht unangeseiget laßen, daß selbst nach dem 14. art. des Hagischen Accords von 1603. die Emdische

Guarnisoen, zu desto mehrerer Versicherung, daß der besagte Accord observiret werden sollte; und überhaupt des Landes Ruhe noch besser zu befördern, angestellt worden, welcher Zweck aber allein durch Bewahrung der Stadt Emden, gegen an und Ueberfall von außen und inwendig wieder Aufruhr nicht erreicht werden können, folglich wir anderer Beurtheilung überlassen, wie es zu erklären, daß diese Guarnisoen bloß und allein zu Bewahrung der Stadt, vorhin bemeldeter maßen, gebraucht werden sollte.

Unseres wenigen Ermessens, gehet die intention dieses Articuli dahin, daß der Stadt Emden dadurch eingebunden, diese Leute nicht im Lande, auf eine wiederrechtliche und Gewaltfahme weise, zu gebrauchen, es hat aber damit eine andere Bewandniß, wenn man sich derselben an seiten der Ständen, zu mantien der Ständischen Gerechtsahmen, bedienet, und über das wird man nicht anweisen können, daß jemahlen der Emdische Commandeur, einen solchen Ahdrt, wie er in dem angeregten 14. art: des Hagischen Accords von 1603. ausgedrückt, geleistet, und hingegen ist unlängbahr, daß von der Emdischen Guarnisoen, ohne des Landes-Herzen Bewilligung, oder auch vorwissen, zu behauptung der Ständischen Rechten und Gerechtigkeiten, oder sonst des gemeinen bestes halber, außerhalb der Stadt gebraucht worden, und von der darab reloluirenden possessione vel quasi, die Emdische Guarnisoen außerhalb der Stadt Emden zu gebrauchen, umb so vielweniger mag gesagt werden, daß dieselbe eine immerwährende Contravention der Accorden an den Tag lege, als vielmehr behauptet worden, daß deren gebrauch außerhalb der Stadt Emden nach den Accorden erlaubet; Zugeschweigen es allenfalls pfleget Rechtens zu seyn, daß der nicht Gebrauch eines Gesetzes oder Verordnung, zwarn an sich derselben trafft oder verbindlichkeit nicht benchme, der niedrige gebrauch aber die Gesetze und Verordnungen allerdings Aufhebe, hinfolglich aus der Oblervantz und dem Herkommen, alhie der Streit entschieden werden müße.

§. 6. Der Stad Emden angegebener Revers von 1620., welchen wir in seinen Würden und Unwürden beruhen lassen, welcher dem Fürstl: Edict angefüget, weist selbst Buchstäblich, warum die Stad Emden sich gemessener gestalt solle verbunden haben, von der Guarnisoen außerhalb der Stadt nicht zu gebrauchen, oder gebrauchen zu lassen, damit man geruhig seyn könnte, daß die Leute der Stad zu Unterdrückung der Eingeseßenen nicht dienen solten, welches aber nicht applicabel ist, wenn man dieselbe gebrauchet, zum Schutz der Eingeseßenen, oder zu beybehaltung deren Gerechtsahmen.

§. 7. Man will auch den ungestandenen Fall sehen, es hätte mit dem Revers der Stad Emden, und der dem Fürstl: Edict gleichfals beygedruckten pretendirten Staatlichen Resoluition vom 12. Jun: 1619. alles seine völlige Richtigkeit, so wird dennoch unser Verfahren, des Collegii Verrichtung, durch zuthun der Landtschaftlichen Militz zu mantieniren, selbst durch diese angegebene Staatliche Resoluition justificiret, da darinn derselben gebrauch außerhalb der Stad unter andern auf die Bewilligung der Ständen restringiret ist. Wenn nun die Stände, oder in deren Nahmen das Collegium, sich derselben bedienen will, so kan ja die Stad nicht sündigen, und handelt nicht wieder ihren angegebenen Revers, wenn Sie die Leute auf begehren der Ständen, oder des Collegii, außerhalb der Stad gebrauchen läset, und die Stände oder das Collegium sündigen dadurch umb so vielweniger, da der gebrauch Ihrer Bewilligung und ordre unter andern überlassen.

Und auf solche ahrt ergiebet sich von selbst, daß damit nichts ausgerichtet, wenn man in dem Abdruck, unter der angegebenen Staatlichen Resoluition anmercken wollen, daß dieselbe in dem Hagischen Vergleich bestätiget; wiewoll nicht zu begreifen, wie der angeogene passus Hagischen Vergleichs, welcher notorie von der Administratorem Amte handelt, auf diese materie von der Verbindlichkeit der Stad Emden, wegen des Gebrauchs der Guarnisoen, gezogen werden wollen.

§. 8. Soll nun die oftbesagte Staatliche Resoluition vom 12. Junii 1619. zum fundamente dieses puncts geleget werden, und darinn angeführter maßen ausdrücklich enthalten, daß auf Bewilligung und Ordre der Ständen, die Emdische Guarnisoen außerhalb der Stad gebrauchet werden möge; So haben ja die Stände nicht unrecht gehandelt, wenn Sie nebst anderen puncten in denen in der Ostfriesischen Historie Tom: 2. lib: 5. n. 43. communicirten Articulen oder Verbindungen, mit der Stad Emden Art: 5. folgender gestalt sich dieser wegen vereinbahret: Sollen die Stände, und in abtantz derselben die Administratores, allezeit bemächtigt seyn, einen Vierteln Theil dieser Militz von 400. Mann, bis dahin aber auf 40. à 50. Mann; jedoch alles zu mantienirung der Freyheit, und zwar ohne Retour Paranten gebrauchten zu mögen; würden aber mehr als 50. Mann das

„ zu requiriret, soll solches auch zwar den Ständen frey stehen, aber dem Kayst die Re-  
tour-Parenten vorbehalten bleiben.

Und da man an Seiten des Fürstlichen Ministerii dergleichen Verbindung gar wohl ge-  
ruht, auch in vielfältigen Begebenheiten, die Landschafftliche Militz, auf Verwilligung,  
Begehren und Ordre der Ständen, oder des Collegii, außerhalb der Stad Emden gebrau-  
chet worden, mithin man darüber einige Klage cum effectu zu führen, nicht Bestand ge-  
wesen; Obgleich Ihre Durchl. Christian Eberhard Hochseeligen Andenckens 1690. in Ihren  
zu Wien übergebenen Gravaminibus und zwar Gravam: 22. so in der Ostfriesischen Historie  
Tom: 2. lib: 4. n. 6. pag: 1034. zu finden, anführen laßen, daß die Emdische Garnison  
außerhalb der Stad Emden nicht gebrauchet werden müste; Imnach dem darauf die Kayst  
Decation dahin erfolget, daß wenn deshalb die eigentliche Beschaffenheit würdt angezei-  
get werden, weitere Verordnenng erfolgen solte, und diese Anzeigung nicht allein nicht  
verfüget; sondern auch das Gravamen Selbst durch den 14. art: des Hannoverischen Ver-  
gleichs von 1693., daß nemlich daselbe cessiren solte, gehoben worden, allensals solches  
in petitorio würde ausfändig zu machen seyn; So will man gerne die rationale Welt  
urtheilen lassen, mit welchem fuge man jeho über den unshuldigen Gebrauch der Leuten,  
sich so sehr beschwere, und Uns oder anderen imputire, daß man sich weder an den Lano  
des Verträgen, noch an Ihre Durchl. Mandaten und Rescripten gefehret, und so gar wie-  
der Deroselben, in der Periohn des Commandirten Obrist-Lieutenants, die Hände neulich  
zu Lehr aufgehoben.

§: 9. Eben die in dem Fürstl. Edict angezogene in Keyderland, und zu Norden besche-  
hene Militairische Verfügungen, und daß man an Seiten Sr. Hochfürstl. Durchl: dar-  
über bey Ihre Kayserl: Mayst: große Klagen geführt, darauf aber nicht reflectiret, wenn  
ger einiger Verboht, die Landschafftliche Militz außerhalb der Stadt Emden zu gebrau-  
chen, ausgelassen worden, giebet sattsam zu erkennen, wie Ihre Kayst: Mayst: die Sa-  
che allerhöchst angesehen, und die Klagen nicht gegründet zu seyn, erachtet haben.

Demn ob zwar in dem Fürstlichen Edict wollen angeführet werden, daß eine Hohe  
subdelegirte Commission wegen der zu Ditzum und Norden geschehenen Entlebung, von  
Kayst: Mayst: schon würdlich instruiret sey; So ist dennoch leichtlich zu ermessen, daß ei-  
nes theils die Instruktion auf benehmung der Ständischen Gerechtsahmen nicht könne ge-  
richtet seyn, und anderntheils ist uns allensals von der Instruktion nichts bewußt, müssen  
dahero bey solcher anführung der gerühmten unbekandten Instruktion, in Demuth und  
Gelassenheit die Hand auf dem Munde legen.

§: 10. Was Uns hiernechst bewogen habe, einige Manschafft nach Lehr zu Müntien;  
des dasigen Psachters, und Psacht-Comtoirs zu schicken, das haben wir bereits gehorsamst  
vorgestellt, und zugleich angezeiget, daß durch solche Abschickung weder der Allerhöchsten  
Kayserl: Autorität noch sonst jemandes Befuegsahmkeit zu nahe getreten, und die Lando-  
schafftliche Militz nichts weniger getahn, als die Fürstliche Soldatesque feindlich angefallen,  
daß vielmehr von der anderen Seiten ohne Noht und die geringste gegebene Ursache dies  
selbe ganz unbarmerzig acquirert und tractirt worden. Welcher verfahren aber einem  
jedem, umb so viel unbilliger ansehein wird, als Landkündig es ist, daß dem zu Aurich  
bestellten Psachter, in seinen Berrichtungen im geringsten keine Hinderung geschehen,  
und mögen dahero andere Urtheilen, wie es zu verantworten, auf die Landschafftliche  
Militz, welche nur den von Uns bestellten Psachter, in der Psogelung assistiren wollen,  
und es sich hernacher wegen Einnemung der Acciden finden mögen, also darunter nicht  
einmahl einiges Nachtheil versirete, mit 2. Canonen, womit dieselbe nicht versehen wa-  
ren, zu feuren, vieles unshuldiges Blut zu vergießen, und durch zuziehen, einiger uns  
berichteten Haus-Leuten zu beschwerlicher confusion zu veranlassen? Man läset ebenerma-  
ßen dahin gestellet seyn, wie es wird angesehen werden, das dergleichen unter dem pre-  
text, daß Ihre Durchl: auf unterthänigstes Ansuchen, den zu Aurich bestellten Psachter,  
der nicht acquirert, oder verhindert worden, schützen müssen, vorgenommen worden.

§: 11. Und weilten auch klahr und deutlich in den Accorden und selbst in dem Kayserl:  
Decreto vom 11. Junii 1723. versehen, daß Ihre Durchl: zu Erhebung der Schatzungen,  
keine Befehle ertheilen mögen, und die Eingesetzte Emden-Ambtes von den Boigten und  
Berichts-Dieneren, über einige Schatzungen, ohne zuthun des Landshafftlichen Execu-  
ris gepändet, und erbärmlich mit genommen worden, auch einer Hohen Commission, Re-  
quisition dazu wieder den klahren Buchstaben der Accorden, keine Befuegsahmkeit geben  
können, mithin der Aufkündiger zu Midlum die Psacht fraudiret hatte; So stellen Ew:  
Wohlgebohrn: wir anheim, ob es, als etwas unzuläßiges anzusehen, daß man die be-  
e

rührete Eingesehene, auff ihr Begehren, zu dem ihrigen hinweg zu verholffen, und die ausgeschickete Leute sich darum wie Räuber und Diebe aufgeführt, daß Sie dem Auskündiger ein saß Seiffe, wodurch er die Pfacht fraudiret hatte, nach der Pfacht-Ordnung abgenommen.

§: 12. Endlich werden Ew: Wohlgebohren: am allerwenigsten Guht heißen, daß wir in dem Fürstl: Edict öffentlich wollen beschuldigt werden, als wenn wir wegen unserer übelen Haushaltung, von Ihro Kayserl: Mayst: abgesetzt wären, da solches in denen Kayserl: Decretis nicht kan gefunden werden, und die Landes-Rechnungen bis auf den heutigen Tag nicht untersucht, vielweniger wir einer übelen Wirthschaft überführt worden. Und wie ist zu begreifen, daß, da so wohl der Freyherr von Cnyphaulen Lützburg, als wir prætente Cæsares Autoritate, nach dem Fürstl: Edict wegen der übelen Haushaltung, wollen abgesetzt werden, derselbe dennoch eadem Cæsares Autoritate, hinweg zu dem Administratore, ohne vorgängige Justification der Landes-Rechnungen, bestellet worden.

Solchemnach gelanget zu Ew: Wohlgebohren: Unseren Hochgeehrtesten, Unseres noch nachlässiges Gehorsamstes Suchen, Sie wollen Hochgeneigt geruhen, nicht allein wie in Unserem Gehorsamstem Schreiben vom 20. Febr: jüngsthin, wegen des Gebrauchs der Landtschaftlichen Militz, gebethen, zu verabscheiden, sondern auch das Hochfürstl: Edict vom 14. Febr: 2: e: zu cassiren.

Wir getrüsten Uns Hochgeneigter Erhörung und verharren mit schuldigstem respect.

Ew: Wohlgebohren:  
Unserer Sonders Hochgeehrtesten Herren

Gehorsamste

Die Administratores der gemeinen Ostfriesischen Landes-Mitteln.

Quoram nomine

Emden in Collegio Provinciali den 13. Mart: 1735.

H. B. d. Appel.  
T. Payne.  
C. I. von Rehden.